

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2021 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe

---

### **Antrag:**

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2021 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gasverteilung 10 Prozent des Betriebsertrags
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 10 Prozent des Betriebsertrags

2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 litera h der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2021 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 9 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 litera d der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2021 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität 6,49 Millionen Franken
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 1 Prozent des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2021 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

## **Weisung:**

### **1 Ausgangslage**

Der Grosse Gemeinderat hat am 5. Dezember 2016 die Rechtsgrundlagen für die finanzielle Vergütung der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur geschaffen<sup>1</sup>. Die Vergütung ist dabei vom Grossen Gemeinderat jährlich festzulegen.

Die vorliegende Weisung beinhaltet die Festlegung der finanziellen Vergütung zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur für das Geschäftsjahr 2021. Die Ermittlung der relevanten Prozentsätze der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe für die Ermittlung der Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt findet auf Basis der Werte der vergangenen Jahre statt. Dieses Vorgehen gewährleistet die Kontinuität und Vergleichbarkeit der Zahlen über mehrere Jahre hinweg.

### **2 Bestimmung der einzelnen Vergütungsätze**

#### **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

Die einzelnen städtischen Verordnungen zu Gas<sup>2</sup>, Fernwärme<sup>3</sup>, Elektrizität<sup>4</sup> und Energie-Contracting<sup>5</sup> geben den maximalen Spielraum des Grossen Gemeinderates zur Bemessung der finanziellen Vergütung vor.

Die Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Netznutzung) ist gemäss Artikel 32 Absatz 4 VAE bundesrechtlich geregelt. Die bundesrechtliche Regelung erlaubt Stadtwerk Winterthur eine Verzinsung des ins Stromnetz investierten Kapitals zu einem regulierten kalkulatorischen Zinssatz<sup>6</sup>. Dieser beinhaltet neben den Kapitalkosten auch eine Risikoprämie für das investierte Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wird gemäss Anhang 1, Ziffer 2.4 Stromversorgungsverordnung<sup>7</sup> vom Eidgenössischen Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Konsultation der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festgelegt. 2021 liegt dieser unverändert bei 3,83 Prozent<sup>8</sup>. Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt im Wesentlichen die Höhe des Netznutzungsentgelts und damit der Einnahmen aus dem Stromnetz.

Aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Kehrichtverwertung<sup>9</sup>, Abwasserreinigung<sup>10</sup> und Wasserversorgung<sup>11</sup> dürfen keine Vergütungen geleistet werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur; Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen» vom 5. Dezember 2016 (GGR-Nr. 2016.117)

<sup>2</sup> Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014

<sup>3</sup> Verordnung über die Fernwärmeversorgung (Fernwärmeverordnung) vom 23. Oktober 1995

<sup>4</sup> Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

<sup>5</sup> Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017

<sup>6</sup> WACC: Weighted Average Cost of Capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)

<sup>7</sup> Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 (SR 734.71)

<sup>8</sup> BBI 2020 1763

<sup>9</sup> § 37 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994 (LS 712.1)

<sup>10</sup> § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)

<sup>11</sup> § 29 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) i.V.m. § 1 Verordnung über die Wasserversorgung (WsVV) vom 5. Oktober 2011 (LS 724.41)

## 2.2 Gesamtvergütung

### Vergütung 2021

Bei der Festlegung des Prozentsatzes auf die Betriebserträge der Eigenwirtschaftsbetriebe wurde eine Kontinuität über mehrere Jahre und das Festlegen der Gesamtvergütung in angemessener Höhe sowie Vergleichbarkeit mit vergangenen Jahren angestrebt. Die erwartete bzw. budgetierte Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt im Geschäftsjahr 2021 beträgt insgesamt 11,4 Millionen Franken. Damit beträgt die Vergütung eine halbe Million mehr als der budgetierte Wert für das Geschäftsjahr 2020. Dies ist die Folge höherer Vergütungssätze in den Eigenwirtschaftsbetrieben Fernwärme und Stromhandel sowie höher budgetierter Umsätze von Stadtwerk Winterthur aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre; beispielsweise betrug die effektive Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt im vergangenen Jahr 11,4 statt der budgetierten 10,9 Millionen Franken<sup>12</sup>.

### Vergütungen von Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt im Mehrjahresvergleich

Budgetierte Gesamtvergütung Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt der Stadt Winterthur in den Jahren 2015 bis 2021:

in Millionen Franken	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ordentliche Vergütung <sup>13</sup>	11,8	10,5	10,1	10,7	10,9	10,9	<b>11,4</b>
+ befristete Erhöhung gem. «effort 14+» <sup>14</sup>	2,6	3,2	1,3	0,6	-	-	-
Gesamtvergütung im Budget inkl. Novemberbrief	14,4	13,7	11,4	11,3	10,9	10,9	<b>11,4</b>
Effektive Vergütung in der Jahresrechnung	13,7	13,7	11,5	11,4	11,4	-	-

### Zusammenhang zwischen der finanziellen Situation von Stadtwerk Winterthur und der Vergütung an den Steuerhaushalt

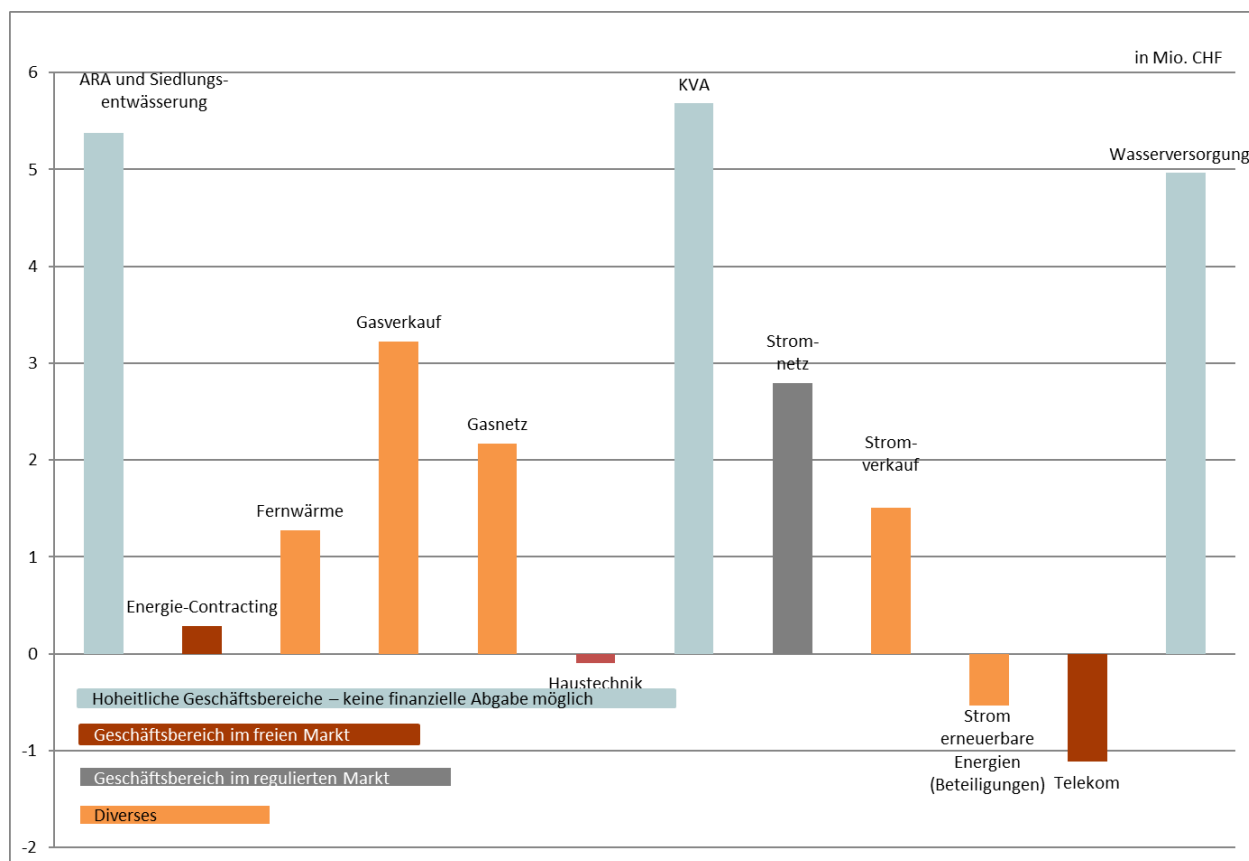
Stadtwerk Winterthur budgetiert (inkl. Novemberbrief) für das Jahr 2021 ein Nettoergebnis (nach Vergütung an den Steuerhaushalt) von gesamthaft 25,5 Millionen Franken. Trotz dieses positiven Ergebnisses ist eine höhere finanzielle Vergütung kaum möglich, da rund zwei Drittel des Ergebnisses aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Kehrrichtverwertung, Wasserversorgung und Abwasserreinigung erwirtschaftet werden, aus welchen gesetzlich keine Vergütungen an den Steuerhaushalt erlaubt sind.

Grundsätzlich wird bei der Vergütung auf einen möglichst konstanten jährlichen Geldfluss an den Steuerhaushalt geachtet. So wäre es wenig zweckmässig, wenn zum Beispiel aufgrund einer kurzfristigen höheren finanziellen Belastung von Stadtwerk Winterthur (u.a. durch Investitionen oder Zinskosten) Tarife für die Winterthurer Bevölkerung und Wirtschaft ausschliesslich deshalb erhöht werden müssten, um die Vergütung an den Steuerhaushalt konstant zu halten. Die Festlegung der Vergütung erfolgt deshalb unter Berücksichtigung der langfristig erwarteten finanziellen Situation der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur.

<sup>12</sup> Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2019 zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder» vom 24. Oktober 2018 (GGR-Nr. 2018.104)

<sup>13</sup> Die Vergütungen 2015 und 2016 basierten auf «'effort14+' Massnahmen 9.003 und 9.52; Finanzielle Vergütung an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt und Übernahme der Kosten der öffentlichen Beleuchtung durch Stadtwerk Winterthur» vom 2. Dezember 2013 (GGR-Nr. 2013.104)

<sup>14</sup> Vgl. «Befristete Erhöhung finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur» vom 8. Dezember 2014 (GGR-Nr. 2014.102)



Nettoergebnis pro Eigenwirtschaftsbetrieb der Produktgruppe Stadtwerk Winterthur für das Budget inkl. Novemberbrief 2021

## 2.3 Vergütungssätze 2021

### *Vergütung aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Gashandel und Verteilung Gas*

Diese Eigenwirtschaftsbetriebe umfassen das gesamte Gasgeschäft von Stadtwerk Winterthur (Netz, Beschaffung und Vertrieb). Eine erfolgreiche Beschaffungsstrategie und ein optimiertes Kostenmanagement beim Netzunterhalt und -ausbau führten in den letzten Jahren zu guten Ergebnissen. Im kommenden Jahr rechnet Stadtwerk Winterthur wiederum mit einem erfreulichen Ergebnis. In der Folge wird die Vergütung auf dem maximal zulässigen Wert von 10 Prozent belassen. Als Folge der Gstarifsenkung<sup>15</sup> ist indes mit leicht tieferen Umsätzen zu rechnen. Die erwartete Vergütung wird mit 2,8 Millionen Franken aus dem Gashandel und 0,76 Millionen Franken aus der Verteilung Gas (Netz) entsprechend marginal geringer als 2020 ausfallen.

<sup>15</sup> Vgl. Medienmitteilung vom 28. August 2020; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/tiefere-strom-und-gaskosten-2021> (besucht am 24.09.2020)

*Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel*

Die Einführung der «75-Franken-Regel»<sup>16</sup> durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom)<sup>17</sup> ab 1. Januar 2020 führte zu einer erheblichen Umsatz- und Margenminderung im Stromvertrieb und führt insgesamt zu einem reduzierten Nettoergebnis. Entsprechend erfolgt 2020 keine Vergütung aus diesem Eigenwirtschaftsbetrieb. Für das kommende Jahr ist eine geringe Vergütung von 1 Prozent aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel vorgesehen. Dies entspricht rund 0,35 Millionen Franken. Vor 2020 lag die Vergütung jeweils bei knapp 2 Millionen Franken.

*Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität*

Für den Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Stromnetz) wird basierend auf der gesetzlichen Grundlage ein fixer Betrag von 6,49 Millionen Franken festgelegt (vgl. Ziff. 2.1). Dieser liegt folglich unwesentlich tiefer als im vergangenen Jahr.

*Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme*

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme kann aufgrund der erfolgten Tarifierhöhung auf den 1. Januar 2019 und der steigenden Anschlussdichte ein zweites Mal in Folge eine finanzielle Vergütung an den Steuerhaushalt geleistet werden. Die Verschuldung des Geschäftsbereichs ist aufgrund der hohen Investitionstätigkeit zwar noch hoch, dennoch ist eine finanzielle Vergütung von 9 Prozent (Vorjahr 5 %) des Betriebsertrages – auch zur teilweisen Kompensation der wegfallenden Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel – gerechtfertigt.

*Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting*

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting ist aufgrund der negativen Betriebsreserven keine Vergütung vertretbar.

*Finanzielle Vergütung in Prozent des Umsatzes im Mehrjahresvergleich*

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Max. <sup>18</sup>
Stromhandel	0,0 %	7,4 %	5,0 %	5,0 %	5,0 %	0,0%	<b>1,0%</b>	10,0 %
Gashandel	10,8 %	3,3 %	7,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0%	<b>10,0%</b>	10,0 %
Verteilung Gas	18,0 %	9,1 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0%	<b>10,0%</b>	10,0 %
Fernwärme	4,1 %	1,3 %	2,5 %	0,0 %	0,0 %	5,0%	<b>9,0%</b>	10,0 %
Energie-Contracting	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0%	<b>0,0%</b>	10,0 %

<sup>16</sup> Bis 2019 sah die EiCom vor, dass jeder Verteilnetzbetreiber pro Rechnungsempfängerin oder Rechnungsempfänger (Messpunkt) maximal 95 Franken pro Jahr für Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive angemessener Gewinne einrechnen durfte («95-Franken-Regel»). Die EiCom beschloss, diesen Wert ab 2020 um 20 Franken auf 75 Franken zu senken.

<sup>17</sup> Weisung 5/2018 75-Franken-Regel: Neue Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2020 vom 5. Juli 2018; Eidgenössische Elektrizitätskommission EiCom; <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/weisungen.html> (besucht am 24.09.2020)

<sup>18</sup> Maximale Prozentsätze gemäss VAG, VAE, VEC und Fernwärmeverordnung

### *Zusammenfassung*

Die Gesamtvergütung im Jahr 2021 beträgt, basierend auf den festgelegten Vergütungssätzen und den budgetierten Betriebserträgen, voraussichtlich insgesamt 11,4 Millionen Franken und setzt sich folgendermassen zusammen:

Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme	1,0 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel	2,8 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität	6,49 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel	0,35 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas	0,76 Millionen Franken

Die effektive Höhe der Vergütung wird am Jahresende 2021 basierend auf den effektiven Betriebserträgen und den vom Grossen Gemeinderat bestimmten Prozentsätzen ermittelt und kann somit von den budgetierten 11,4 Millionen Franken abweichen.

Gewinne, die Stadtwerk Winterthur nicht in den steuerfinanzierten Haushalt transferiert, verbleiben in den Rechnungskreisen der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe und werden dort den Betriebsreserven zugeführt. Diese sind zweckgebunden und dienen der Erfüllung der künftigen Aufgaben des jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebs. Beispielsweise können damit Ergebnisschwankungen aufgefangen werden.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon